

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 04.07.2012

38. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

68. Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ gemäß § 19 Abs. 2 Z 4 UG 2002

68. Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ gemäß § 19 Abs. 2 Z 4 UG 2002

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 22.06.2012 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ gemäß § 19 Abs. 2 Z 4 UG 2002 in nachfolgender Fassung beschlossen:

Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ gemäß § 19 Abs. 2 Z 4 UG 2002

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Organe

- § 1. Entscheidungsbefugte Kollegialorgane**
- § 2. Monokratisches Organ für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen – Studiendirektorin/Studiendirektor**

2. Abschnitt Studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des II. Teiles des UG

1. Unterabschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 3. Begriffsbestimmungen (zu § 51)**

2. Unterabschnitt Studien

- § 4. Verfahren für die Genehmigung der Einrichtung neuer Studien sowie der Änderungen der Curricula**
- § 5. Erweiterungsstudium**
- § 6. Studienstandort**

3. Unterabschnitt Studierende

- § 7. Rechte der Studierenden (zu § 59 UG)**
- § 8. Verfahren der Zulassung zum Studium; Feststellung der Gleichwertigkeit (zu § 64 UG)**
- § 9. Studienberatung (zu § 66 Abs 2 UG)**
- § 10. Beurlaubung (zu § 67 UG)**
- § 11. Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien (zu § 68 UG)**
- § 12. Abgangsbescheinigung (zu § 69 UG)**
- § 13. Lehrveranstaltungen**

4. Unterabschnitt Prüfungen

- § 14. Feststellung des Studienerfolgs (zu § 72 UG)**
- § 15. Durchführung von Prüfungen**
- § 16. Lehr- und Prüfungstätigkeit im Zentralen Künstlerischen Fach/künstlerischen Hauptfach**
- § 17. Prüfungssenate**
- § 18. Anmeldung und Prüfungstermine für kommissionelle Prüfungen**
- § 19. Anmeldung und Prüfungstermine für Lehrveranstaltungsprüfungen**
- § 20. Abmeldung von Prüfungen**
- § 21. Wiederholung von Prüfungen (zu § 77 UG)**
- § 22. Zeugnisse (zu § 75 UG)**

5. Unterabschnitt Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerische Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen

- § 23. Allgemeine Bestimmungen**
- § 24. Bachelorarbeiten (zu § 80 Abs. 1 UG)**
- § 25. Betreuung und Beurteilung von wissenschaftlichen Diplom- und Masterarbeiten (zu § 81 Abs. 1 UG) sowie von künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten (zu § 83 UG)**
- § 26. Betreuung und Beurteilung von Dissertationen (zu § 82 UG)**
- § 27. Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (zu §§ 79 und 84 UG)**

6. Unterabschnitt Nostrifizierung

- § 28. Nostrifizierung (zu § 90 UG)**

3. Abschnitt Inkrafttreten

- § 29. Inkrafttreten**

Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ gemäß § 19 Abs. 2 Z 4 UG 2002

1. Abschnitt Organe

§ 1. Entscheidungsbefugte Kollegialorgane

(1) Der Senat setzt für die Dauer seiner Funktionsperiode entscheidungsbefugte Kollegialorgane für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG mit der Bezeichnung „Curricularkommission“ ein.

§ 2. Monokratisches Organ für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen – Studiendirektorin/Studiendirektor

(1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz wird ein monokratisches Organ mit der Bezeichnung Studiendirektorin/Studiendirektor eingerichtet.

(2) Die Studiendirektorin/der Studiendirektor ist nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß § 51 Abs.1 UG im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor wird vom Rektorat nach Anhörung des Senats für eine vierjährige Funktionsperiode bestellt. Eine Abberufung innerhalb einer Funktionsperiode kann durch das Rektorat nach Anhörung des Senats erfolgen. Ein Rücktritt ist jederzeit möglich. Bis zu Berufung eines neuen monokratischen Organs übernimmt dessen Stellvertreterin/Stellvertreter die Aufgaben. Falls auch diese/dieser zurücktritt, werden die Agenden der Vizerektorin für Lehre/dem Vizerektor für Lehre übertragen. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Stellvertreterin/der Stellvertreter des monokratischen Organs ist vom Rektorat nach Vorschlag des monokratischen Organs und Anhörung des Senats zu bestellen. Eine Abberufung innerhalb einer Funktionsperiode kann durch das Rektorat nach Anhörung des Senats erfolgen. Ein Rücktritt ist jederzeit möglich. Bis zu Berufung einer neuen Stellvertreterin/eines neuen Stellvertreters, werden die Agenden der Vizerektorin für Lehre/dem Vizerektor für Lehre übertragen. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Studiendirektorin/dem Studiendirektor sind die entscheidungsrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Für eine entsprechende Infrastruktur ist Vorsorge zu treffen, wobei auch der Zugriff auf die Daten automationsunterstützter Datenverwaltung zu gewährleisten ist.

(5) Der Studiendirektorin/dem Studiendirektor obliegt die bescheidmäßige Erledigung in erster Instanz in Studienangelegenheiten nach dem UG, soweit das Gesetz oder die Satzung dafür keine anderen Zuständigkeiten festlegt. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor ist insbesondere zuständig für:

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium nach Befassung und schriftlicher Stellungnahme der facheinschlägigen Curricularkommission, wenn das beantragte Studium einem facheinschlägigen Studium gleichwertig ist (§ 55 UG);
2. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG);
3. Gleichwertigkeitsprüfung im Rahmen der Studienzulassung (§ 64 Abs. 4 und 5 UG);
4. Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG);
5. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG) bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung, einer wissenschaftlichen Arbeit oder einer künstlerischen Master- oder Diplomarbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde (§ 74 Abs. 2 UG);
6. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG);
7. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als

Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs. 1 UG), sowie für Diplomprüfungen;

8. Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG);
 9. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG);
 10. Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens 6 Monaten ab der Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG);
 11. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG);
 12. Verleihung akademischer Grade (§§ 55 Abs. 4 und 87 UG);
 13. Widerruf akademischer Grade (§ 89 UG);
 14. Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums - Nostrifizierung (§ 90 UG);
 15. Heranziehung zu Prüfungstätigkeiten;
 16. Genehmigung abweichender Prüfungsmethoden;
 17. Bildung von Prüfungssenaten;
 18. Entscheidung bei Befangenheit von Prüferinnen/Prüfern;
 19. Feststellung eines wichtigen Grundes bei Prüfungsabbruch;
 20. Festlegung von näheren Bestimmungen zur organisatorischen Prüfungsabwicklung durch Verordnung;
 21. Bedingte Zulassung zu Prüfungen;
 22. Festsetzung der Anmeldefrist für Prüfungen;
 23. Entgegennahme der schriftliche Abmeldung von kommissionellen Prüfungen;
 24. Betrauung mit der Betreuung und Beurteilung von Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeiten und Dissertationen;
 25. Regelungen zur Plagiatsüberprüfung;
 26. Zuerkennung von Leistungsstipendien (§ 67 Abs.3 StudFG) und von Förderungsstipendien (§ 67 Abs. 2 StudFG).
- (6) Gegen Entscheidungen der Studiendirektorin/des Studiendirektors ist der Senat in zweiter und letzter Instanz zuständig (§ 25 Abs. 1 Z 12 UG).

2. Abschnitt

Studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des II. Teiles des UG

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 3. Begriffsbestimmungen (zu § 51)

(1) Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(2) Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind.

(3) Zentrale Künstlerische Fächer charakterisieren den künstlerischen Kerninhalt des jeweiligen Studiums. Sie sind Pflichtfächer, deren Besuch für die Erreichung des Studienziels unerlässlich ist.

(4) Wahlfächer sind Fächer, aus denen die Studierenden einerseits nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen (Pflichtwahlfächer) und andererseits frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten (freie Wahlfächer) auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind.

(5) Schwerpunkte sind thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen, die in den Curricula vorgesehen sind.

(6) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Die Modulbeschreibungen haben die jeweiligen Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen) zu enthalten.

(7) Nach Maßgabe der Curricula bestehen insbesondere folgende Lehrveranstaltungstypen:

1. Künstlerischer Einzelunterricht (KE)

Der Einzelunterricht dient der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der oder des Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten.

2. Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)

Künstlerischer Gruppenunterricht ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.

3. Ensembleunterricht (EN)

Im Ensembleunterricht sind jene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die es insbesondere Musikerinnen und Musikern sowie darstellenden Künstlerinnen und Künstlern ermöglichen, im Zusammenwirken mit anderen künstlerische Aufgaben zu realisieren.

4. Seminare (SE)

Seminare setzen Vorkenntnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im entsprechenden Fachgebiet voraus. Sie haben der künstlerisch-wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat dazu anzuleiten, dass die Erarbeitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Inhalten nach Methoden erfolgt, die der Erschließung der Künste bzw. der wissenschaftlichen Forschung angemessen sind. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind eigene mündliche oder schriftliche Beiträge zu fordern.

5. Proseminare (PS)

Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.

6. Übungen (UE)

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die eigene wissenschaftliche, künstlerisch-wissenschaftliche oder künstlerische Aktivität der Studierenden besonderen Raum einnimmt. Sie dienen der Aneignung und Entwicklung von Fertigkeiten unter der methodischen Anleitung der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung.

7. Vorlesungen (VO)

Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und Methoden der künstlerisch-wissenschaftlichen Disziplinen einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. In den Vorlesungen ist den Studierenden auch Gelegenheit zur Diskussion und Erörterung des vorgetragenen Lehrstoffes zu bieten. Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

8. Praktika (PR)

Praktika haben die Berufsvorbildung zu ergänzen. Sie dienen insbesondere dazu, die Studierenden mit den Anforderungen ihres künftigen Berufes vertraut zu machen und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch zu erproben.

9. Exkursionen

Exkursionen dienen dem Besuch und dem Studium von Einrichtungen außerhalb der Universität, deren Aufgabenbereiche in einem Zusammenhang mit den Ausbildungszielen der Universität stehen und tragen zur Vertiefung und Erweiterung des Unterrichts bei.

(8) Erweiterungsstudien dienen der Ergänzung der absolvierten Lehramtsstudien durch Absolvierung eines weiteren Unterrichtsfaches der Lehramtsstudien.

2. Unterabschnitt Studien

§ 4. Verfahren für die Genehmigung der Einrichtung neuer Studien sowie der Änderungen der Curricula

(1) Die Curricularkommissionen haben in den Curricula das Qualifikationsprofil, den Inhalt und Aufbau des Studiums, Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie deren inhaltliche Vorgaben inklusive Prüfungsordnung festzulegen. Die Prüfungsordnung enthält die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode sowie nähere Bestimmungen über das Prüfungsverfahren.

Ferner enthalten die Curricula folgende Regelungen:

1. Bei Bachelorstudien die Sicherstellung, dass Auslandsstudien ohne Verlust von Studienzeiten möglich sind (§ 54 Abs. 3a UG);
2. Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung in Lehramtsstudien sind unbeschadet der schulpraktischen Ausbildung 20 bis 25 vH des gesamten Arbeitspensums für das jeweilige Unterrichtsfach vorzusehen (§ 54 Abs. 6 UG);
3. Ablegung der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der deutschen Sprache (§ 63 Abs. 11 UG), wobei im Curriculum festgelegt werden kann, dass die Ablegung der Ergänzungsprüfung spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen ist;
4. Festlegung, in welcher Weise die Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung abzulegen ist (§ 76 Abs. 4 UG);
5. Nachweis der besonderen Vorkenntnisse für die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung (§ 54 Abs. 7 UG);
6. Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen/Teilnehmern die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer und das Verfahren zur Vergabe der Plätze (§ 54 Abs. 8 UG);

7. Zuordnung der Fächer und Lehrveranstaltungen bei gemeinsam eingerichteten Studien (§ 54 Abs. 9 UG);
8. Generelle Festlegungen von Anerkennungen von Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 und 2 UG;
9. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten (§ 80 Abs. 1 UG);
10. Nähere Bestimmungen über das Thema der wissenschaftlichen oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit sowie der Dissertation (§§ 81, 82 und 83 UG);
11. Zusätze der zu verleihenden akademischen Grade (§ 51 Abs. 2 Z 10, 11 und 14 UG);
12. Übergangsbestimmungen.

(2) Curricula von Bachelor- und Masterstudien sind so zu gestalten, dass Auslandsstudien möglich sind (§ 54 Abs. 11 UG).

(3) Bei Änderungen von Curricula ist durch Übergangsbestimmungen sicher zu stellen, dass durch die Änderungen keine Studienverzögerungen auftreten. Hierzu sind spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des vorhergehenden und des geänderten Curriculums festzulegen. Die Bestimmungen haben sicherzustellen, dass die Studienleistungen von Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des geänderten Curriculums begonnen haben und dem geänderten Curriculum unterstellt werden, hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nach ECTS-Anrechnungspunkten in vollem Ausmaß berücksichtigt werden.

(4) Eine Änderung eines Curriculums liegt dann vor, wenn bis 20 vH des gesamten Curriculums verändert werden; Änderungen über dieses Ausmaß hinaus sind aus Neuerlassung zu werten.

(5) Änderungen der Curricula sind ab Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Studienabschnitte sind nicht zu ergänzen.

(6) Curricula und deren Änderungen sind vor der Beschlussfassung durch den Senat dem Rektorat und dem Universitätsrat zur Stellungnahme zuzuleiten. Curricula und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft (§ 54 Abs. 5 UG).

(7) Das Verfahren für die Genehmigung der Einrichtung neuer Studien sowie der Änderungen von Curricula wird vom Senat durch Richtlinien festgelegt.

§ 5 Erweiterungsstudium

(1) Erweiterungsstudien sind ordentliche Studien und dienen dem Zweck, ein an einer Österreichischen Universität abgeschlossenes Lehramtsstudium um ein weiteres Unterrichtsfach bzw. mehrerer Unterrichtsfächer zu erweitern. Die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium kann auch vor Abschluss des Lehramtsstudiums, dessen Erweiterung es dient, erfolgen.

(2) Die Meldung zur Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums setzt die Meldung der Fortsetzung oder den bereits erfolgten Abschluss jenes Lehramtsstudiums voraus, dessen Erweiterung dieses dient. Erlischt die Zulassung zu einem Lehramtsstudium vor dessen Abschluss, so erlischt auch gleichzeitig die Zulassung für das/ die Erweiterungsstudium/en.

(3) Für die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium ist das zum Zeitpunkt der Zulassung geltende Curriculum des jeweiligen Unterrichtsfaches eines Lehramtsstudiums anzuwenden.

(4) Der Abschluss eines Erweiterungsstudiums kann erst nach Abschluss jenes Lehramtsstudiums erfolgen, dessen Erweiterung es dient. Es wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt den vollständigen Abschluss aller im jeweiligen Curriculum vorgesehen Studienleistungen voraus. Es ist keine Diplomarbeit zu verfassen. Über den erfolgreichen Abschluss eines Erweiterungsstudiums wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt.

(5) Der Abschluss eines Erweiterungsstudiums berechtigt nicht zur Erwerbung eines akademischen Grades.

§ 6. Studienstandort

(1) Studien können nur an einem Studienstandort, nämlich Salzburg oder Innsbruck betrieben werden.

(2) Das Bachelorstudium Instrumental(Gesangs-)pädagogik, die Unterrichtsfächer Musikerziehung (A1) sowie Instrumentalmusikerziehung (A2) können entweder am Studienstandort Innsbruck oder am Studienstandort Salzburg betrieben werden. Eine Aufteilung oben angeführter Studien und Unterrichtsfächer auf beide Studienstandorte ist unzulässig.

(3) Mehrfachstudien in der Kombination Bachelorstudium Instrumental(Gesangs-)pädagogik und/oder Musikerziehung (A1) [und Instrumentalmusikerziehung (A2)] und einem anderen ausschließlich am Studienstandort Salzburg eingerichteten Studium (wie zum Beispiel Instrumentalstudien, aber auch Vorbereitungslehrgänge) können ausschließlich am Studienstandort Salzburg zur Gänze betrieben werden.

3. Unterabschnitt Studierende

§ 7. Rechte der Studierenden (zu § 59 UG)

(1) Die Lernfreiheit der Studierenden umfasst insbesondere das Recht, Lehrveranstaltungsprüfungen jedenfalls bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen. Steht die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung als Prüferin/Prüfer nicht mehr zur Verfügung, hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre andere geeignete Personen mit der Abhaltung der Prüfung zu beauftragen

(2) Ein Lehrerinnenwechsel/Lehrerwechsel im Zentralen Künstlerischen Fach/künstlerischen Hauptfach kann grundsätzlich nur schriftlich spätestens bis zu Semesterbeginn beantragt werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände ist ein Lehrerinnenwechsel/ Lehrerwechsel im Zentralen Künstlerischen Fach/künstlerisches Hauptfach ausnahmsweise auch während des Semesters möglich. Es bedarf der Zustimmung der gewünschten Lehrenden/des gewünschten Lehrenden, der betreffenden Abteilungsleiterin/des betreffenden Abteilungsleiters und der Vizerektorin für Lehre/des Vizerektors für Lehre.

§ 8. Verfahren der Zulassung zum Studium; Feststellung der Gleichwertigkeit (zu § 64 UG)

(1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 5 Abs. 3 Fachhochschul-Studiengesetz, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Der Studiendirektorin/dem Studiendirektor obliegt die Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit eines an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolvierten Studiums als Voraussetzung für die Zulassung zum wissenschaftlichen Doktoratsstudium gemäß § 64 Abs. 4 UG. Der Studiendirektorin/dem Studiendirektor obliegt die Entscheidung darüber, ob ein in § 64 Abs. 4 UG angeführtes Studium fachlich in Frage kommt (Wissenschaftliches Doktoratsstudium).

(2) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind. Der Studiendirektorin/dem Studiendirektor obliegt die Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit eines an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolvierten Studiums als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 64 Abs. 5 UG. Der Studiendirektorin/dem Studiendirektor obliegt die Entscheidung darüber, ob ein in § 64 Abs. 5 UG angeführtes Studium fachlich in Frage kommt (Masterstudium).

(3) Die Studienwerberinnen/die Studienwerber sind verpflichtet im Rahmen der Zulassungsprüfung, sämtliche bisher erhaltenen Zeugnisse, einschließlich negativ beurteilter, für das Studium, für das die Zulassung beantragt wird, vorzulegen.

§ 9. Studienberatung (zu § 66 Abs 2 UG)

Die Vizerektorin/ der Vizerektor für Lehre hat für die studienvorbereitende Beratung und für die laufende Studienberatung im Rahmen der Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen zu sorgen.

§ 10. Beurlaubung (zu § 67 UG)

(1) Studierende sind auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall von der Studiendirektorin/dem Studiendirektor wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen länger dauernder Erkrankung, wegen Schwangerschaft, wegen Betreuung eigener Kinder, oder aus anderen schwerwiegenden studienbehindernden Gründen zu beurlauben.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist bis längstens drei Wochen nach Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, bei der Studiendirektorin/dem Studiendirektor einzubringen (Datum des Poststempels). Der Antrag hat die erforderlichen Nachweise zu enthalten, um die Beurlaubungsgründe glaubhaft zu machen.

§ 11. Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien (zu § 68 UG)

Gemäß § 68 Abs. 2 UG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn mehr als drei Semester während der gesamten Studiendauer das jeweilige Lehrangebot aus dem Zentralen Künstlerischen Fach nicht besucht oder negativ beurteilt wird.

§ 12. Abgangsbescheinigung (zu § 69 UG)

Das Rektorat hat auf Antrag den Studierenden nach Beendigung ihres Studiums eine Abgangsbescheinigung auszustellen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 69 Abs. 1 UG zu beachten.

§ 13. Lehrveranstaltungen

(1) Ordentliche Studien und Universitätslehrgänge sind in Lehrveranstaltungen zu gliedern, deren Bezeichnungen und inhaltliche Umschreibungen in den Curricula festzulegen sind.

(2) Der Umfang einer Lehrveranstaltung ist in Semesterstunden anzugeben, wobei eine Semesterstunde im Durchschnitt 15 Einheiten zu je 45 Minuten umfasst. Die entsprechende Studienleistung ist auch in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben.

(3) Die Leiterin/der Leiter einer Lehrveranstaltung hat jedenfalls die Ziele, die Inhalte, die Methoden, die Art der Leistungskontrolle und allenfalls die Sprache, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird, rechtzeitig vor Beginn jeden Semesters bekannt zu geben.

(4) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält das Curriculum keine solche Bestimmung, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache beim Vorhandensein von entsprechenden Parallellehrveranstaltungen oder mit Zustimmung aller betroffenen Studierenden zulässig. Die ordentlichen Studierenden sind berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin/der Betreuer zustimmt (§ 59 Abs. 1 Z 7 UG).

(5) Die Leiterinnen/Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Studiendirektorin/ des Studiendirektors nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Die Studiendirektorin/ der Studiendirektor ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, keine pädagogischen Gründe entgegenstehen, dadurch die Qualität der Lehre nicht beeinträchtigt wird und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen ist vor Beginn eines Semesters bekannt zu geben. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.

(6) Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen:

1. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist die gültige Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester.
2. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist die positive Beurteilung der vorhergehenden Lehrveranstaltungsprüfung gemäß dem Curriculum.
3. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem Zentralen Künstlerischen Fach ist die positive Absolvierung der vorhergehenden ZKF-Stufe.

(7) Lehrveranstaltungen müssen nicht jedes Semester bzw. jedes Studienjahr angeboten werden.

(8) Lehrveranstaltungen, die zu wenig Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufweisen bzw. die Gruppengröße nicht erreichen, werden nicht abgehalten.

4. Unterabschnitt Prüfungen

§ 14. Feststellung des Studienerfolgs (zu § 72 UG)

(1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen. Im Curriculum ist ferner festzulegen, ob die Abschlussprüfung, die Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder das Rigorosum in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Modulprüfungen, Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen ist. In den künstlerischen Studienrichtungen sind die abschließenden Teilprüfungen der Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen aus dem Zentralen Künstlerischen Fach jedenfalls kommissionell abzulegen.

(2) Fachprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach.

(3) Einzelprüfungen werden jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern abgehalten.

(4) Gesamtprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehreren Fächern und gelten nur dann als bestanden, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde.

(5) Kommissionelle Prüfungen werden von Prüfungssenaten abgehalten.

(6) Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind. Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind. In den Curricula können mündliche oder schriftliche Prüfungen oder eine Kombination aus beiden vorgesehen werden.

(7) Künstlerische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen künstlerische Aufgaben zu lösen sind.

(8) Prüfungsarbeiten sind praktische, experimentelle, künstlerische und theoretische schriftliche Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.

(9) Zulassungsprüfungen sind die Prüfungen, die unter Berücksichtigung der Vorbildungsmöglichkeiten dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die künstlerischen Studien dienen (§ 51 Abs. 2 Z 19 UG). Eine positiv bestandene Zulassungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im unmittelbar darauffolgenden Semester.

(10) Ergänzungsprüfungen sind die Prüfungen zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife oder für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache oder der körperlich – motorischen Eignung (§ 51 Abs. 2 Z 18 UG).

(11) Modulprüfungen sind schriftliche oder mündliche Prüfungen über Studienziele eines im Curriculum festgelegten Moduls.

(12) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor eine andere fachlich geeignete Prüferin/einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

(13) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Lehrveranstaltungen aus den Zentralen Künstlerischen Fächern/künstlerischen Hauptfächern sind jedenfalls prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem

Prüfungscharakter ist eine zumindest 80%ige Anwesenheit, soweit das Curriculum nichts Abweichendes festlegt, der zu beurteilenden Teilnehmerin oder des zu beurteilenden Teilnehmers bei der Lehrveranstaltung erforderlich. Die Feststellung der erfolgreichen Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung obliegt der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat entsprechend der in den Curricula festgelegten Rahmenbedingungen die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Bei negativer Beurteilung der Lehrveranstaltung (Ausnahme: Lehrveranstaltungen vom Typ künstlerischer Einzelunterricht gemäß § 21 Abs. 2) ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

(14) Bachelor- und Masterprüfungen umfassen die in den Bachelor- und Masterstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Bachelorstudiums wird das betreffende Bachelorstudium, mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Masterstudiums wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen. Der Anmeldung zum abschließenden kommissionellen Teil einer Bachelor- oder Masterprüfung ist zu entsprechen, wenn die/der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin nachgewiesen hat.

(15) Diplomprüfungen umfassen die in den Diplomstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt, mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen. Der Anmeldung zum abschließenden kommissionellen Teil einer Diplomprüfung ist zu entsprechen, wenn die/der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin nachgewiesen hat.

(16) Rigorosen umfassen die in den Doktoratsstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.

(17) Abschlussprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlussprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor hat zu Abschlussprüfungen fachlich geeignete Prüferinnen/Prüfer heranzuziehen.

(18) Universitätslehrgangsprüfungen umfassen alle Prüfungen, die in den Curricula des jeweiligen Universitätslehrgangs festgelegt sind. Dabei sind in den Curricula der Universitätslehrgänge die Art der Prüfung, die Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen des Prüfungsverfahrens festzulegen. Insbesondere ist festzulegen, ob die Studienleistung in Form von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, als Lehrveranstaltungsprüfung, Fachprüfung oder Gesamtprüfung zu erbringen ist. Das Rektorat hat für jeden Universitätslehrgang eine Lehrgangsführerin oder einen Lehrgangsführer zu bestellen. Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer hat für die Prüfungen fachlich geeignete Prüferinnen/Prüfer heranzuziehen.

(19) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde (§ 73 Abs. 2 UG).

(20) Die/der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die/der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr/ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 15. Durchführung von Prüfungen

(1) Die Prüferin/der Prüfer hat sich in geeigneter Weise von der Identität der/des Studierenden zu überzeugen. Die Studierenden sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen sind den Studierenden geeignete Arbeitsplätze und Räumlichkeiten zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße, unbeeinträchtigte und zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleisten. Die/der nach dem Organisationsplan zuständige

Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter hat insbesondere bei schriftlichen Prüfungen für eine fachkundige Prüfungsaufsicht zu sorgen.

(3) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Insbesondere sind die Studierenden berechtigt, mündliche Prüfungen in Anwesenheit einer Vertrauensperson durchführen zu lassen. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Aufnahmen jeglicher Art (z.B. Tonbandaufnahmen, digitale Aufnahmen, etc.) während der Prüfung sind unzulässig.

(4) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Die Prüferin/der Prüfer hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studierende/den Studierenden diskreditieren oder in ihrer/seiner persönlichen Würde verletzen kann.

(5) Hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anzahl der Frage- oder Problemstellungen sowie hinsichtlich der Dauer der Prüfung ist auf den Inhalt und Umfang des Prüfungstoffes Bedacht zu nehmen.

(6) Wenn die/der Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor auf Antrag der/des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

(7) Prüfungen können auf Antrag der Studierenden/ des Studierenden durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor aufgehoben werden, wenn ein schwerer Mangel vorliegt (§ 79 UG). Insbesondere haben bei Prüfungen die Prüfer die Formalvorschriften des § 79 Abs. 4 UG einzuhalten.

(8) Bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes nach § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) ist die Beurteilung einer Prüfung unzulässig. Befangenheit liegt insbesondere vor, wenn die Prüferin/der Prüfer und die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat Angehörige im Sinne des § 36a AVG sind. Dies gilt auch für die Beurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die/Der Lehrende hat ihre/seine Befangenheit der Studiendirektorin/dem Studiendirektor zu melden, welche/welcher über die weitere Vorgangsweise entscheidet.

§ 16. Lehr- und Prüfungstätigkeit im Zentralen Künstlerischen Fach/künstlerischen Hauptfach

(1) Zur Abhaltung von selbstständiger Lehr- und Prüfungstätigkeit im Zentralen Künstlerischen Fach/künstlerischen Hauptfach sind nur Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) berechtigt. Es sind dies die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG, die emeritierten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 UG, die in § 94 Abs. 2 Z 2 UG angeführten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (Habilitierte) sowie die an der Universität Mozarteum habilitierten Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 102 UG).

(2) Die Studiendirektorin/der Studiendirektor ist überdies berechtigt, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute zur Lehr- und Prüfungstätigkeit heranzuziehen.

§ 17. Prüfungssenate

(1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor Prüfungssenate zu bilden.

(2) Die Studiendirektorin/der Studiendirektor setzt die Zahl der Mitglieder eines Prüfungssenates fest. Einem Senat haben wenigstens drei, jedoch höchstens zehn Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin/ein Prüfer mit einer die jeweiligen Inhalte des Prüfungsfaches abdeckenden Lehrbefugnis zu bestellen. Bei der Zusammensetzung der Prüfungssenate ist auf den Ausschluss von Mitgliedern wegen Befangenheit (§ 7 AVG) Bedacht zu nehmen.

(3) Ein Mitglied ist durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungssenates hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Mitglieder des Prüfungssenates während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend sind. Bestellte Prüferinnen/Prüfer können sich nicht vertreten lassen. Bei Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers eines Prüfungssenates, dessen Mitgliederzahl drei nicht übersteigt, ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden übernimmt das dienstälteste Mitglied des Prüfungssenates den Vorsitz. Jedoch muss gewährleistet sein, dass mindestens drei Prüferinnen/Prüfer persönlich anwesend sind.

(4) Die Studiendirektorin/der Studiendirektor hat zur Abhaltung von kommissionellen Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen sowie Abschlussprüfungen der Bachelor-, Master- oder Diplomstudien Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit *venia docendi* [(Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG, emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 UG, in § 94 Abs. 2 Z 2 UG angeführte Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (Habilitierte) sowie an der Universität Mozarteum Salzburg habilitierte Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 102 UG)] jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(5) Die Studiendirektorin/der Studiendirektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von kommissionellen Abschlussprüfungen der Bachelor-, Master- oder Diplomstudien heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist. Es ist sicherzustellen, dass die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates Angehörige der Universität Mozarteum Salzburg sind. Sofern vertragliche Vereinbarungen zwischen der Universität und einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung bestehen, hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor die in diesen Vereinbarungen vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung von Zulassungsprüfungssenaten zu berücksichtigen.

(6) Bei Bedarf ist die Studiendirektorin/der Studiendirektor überdies berechtigt, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(7) Im Curriculum ist festzulegen, dass die Betreuerin/der Betreuer bzw. die Betreuerinnen/Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit oder der künstlerischen Masterarbeit dem Master- oder Diplomprüfungssenat für die abschließende Teilprüfung der das Studium abschließenden Master- oder Diplomprüfung anzugehören haben.

(8) Zur Abhaltung von Rigorosen hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG, emeritierte Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 UG, die in § 94 Abs. 2 Z 2 UG angeführten Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten (Habilitierte) sowie die an der Universität Mozarteum Salzburg habilitierten Privatdozentinnen/Privatdozenten gemäß § 102 UG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- und ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Rigorosen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis dem im ersten Satz genannten Personenkreis gleichwertig ist.

(9) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Studiendirektorin/der Studiendirektor Mitglied eines Prüfungssenates, der abweichend von Abs. 2 aus mindestens fünf Mitgliedern zusammengesetzt ist. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der/des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin/eines Prüfers, die/der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

(10) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nicht öffentlicher Sitzung und in Anwesenheit sämtlicher bei der Prüfung anwesenden Mitglieder des Prüfungssenates zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die/der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Mehrheitsbeschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist das Ergebnis, bei dem die Dezimalzahl größer 0,5 ist, aufzurunden. Das Ergebnis, bei dem die Dezimalzahl gleich 0,5 ist, ist abzurunden.

(11) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(12) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nichtöffentlicher Sitzung in Anwesenheit sämtlicher bei der Prüfung anwesenden Mitglieder des Prüfungssenates zu erfolgen.

(13) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann bei Bedarf nicht stimmberechtigte Auskunftspersonen beiziehen.

(14) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat ein Prüfungsprotokoll zu führen und zu erstellen. Das Prüfungsprotokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Studienkennzahl gemäß § 5 der Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004;
2. Prüfungsgegenstand;
3. Ort und Zeit der Prüfung;
4. die Namen der Prüferin bzw. des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates;
5. Vor- und Familienname(n) und die Matrikelnummer der oder des Studierenden;
6. die gestellten Fragen;
7. die erteilten Beurteilungen;
8. die Gründe für die negative Beurteilung;
9. Hinweise auf allfällige besondere Vorkommnisse.

Die Namen der Studierenden, die Matrikelnummer und die Studienkennzahl haben erforderlichenfalls die Studierenden vor der Prüfung einzutragen.

(15) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich dem Studien- und Prüfungsmanagement zu übermitteln. Dieses hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennungen von Prüfungen zu sorgen.

(16) Die Studiendirektorin/der Studiendirektor ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch Verordnung festzulegen.

§ 18. Anmeldung und Prüfungstermine für kommissionelle Prüfungen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, sich innerhalb der von der Studiendirektorin/dem Studiendirektor festgesetzten Anmeldefrist bei der Studiendirektorin/beim Studiendirektor im Wege des Studien- und Prüfungsmanagements zu kommissionellen Prüfungen anzumelden. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die Studierenden die im Curriculum angeführten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen haben. Fehlen der/dem Studierenden bei Ende der Anmeldefrist Teile der Anmeldevoraussetzungen, deren Erbringung bis zur kommissionellen Prüfung plausibel erscheint, kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor eine bedingte Zulassung zur kommissionellen Prüfung aussprechen. Eine vollständige Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen muss von der/dem Studierenden in diesem Fall spätestens 10 Tage vor Beginn der kommissionellen Prüfung nachgewiesen werden. Kann dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht werden, ist eine neuerliche Anmeldung zur kommissionellen Prüfung innerhalb der festgelegten Fristen notwendig.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, bei der Anmeldung Wünsche zu

1. dem Termin der Prüfung,
2. der Person der Prüferinnen/Prüfer gemäß § 59 Abs. 1 Z 13 UG,

3. einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 UG bekannt zu geben.

(3) Bei Terminwünschen ist einerseits § 59 Abs. 3 UG zu berücksichtigen, andererseits auf die organisatorischen und künstlerischen Rahmenbedingungen der kommissionellen Prüfung Bedacht zu nehmen.

(4) Die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer sowie der Prüfungstermin ist den Studierenden unter Einhaltung der in den Curricula festgelegten Fristen, jedoch spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin/eines verhinderten Prüfers ist zulässig und ist den Studierenden spätestens vor Beginn der Prüfung mündlich mitzuteilen. Wenn die Lehrerin/der Lehrer der Studierenden/des Studierenden im Zentralen Künstlerischen Fach/künstlerischen Hauptfach als Prüferin/als Prüfer verhindert ist, hat die Studierende/der Studierende das Recht, die Prüfung bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu verschieben.

§ 19. Anmeldung und Prüfungstermine für Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen zu bestehen hat.

(2) Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Gemäß § 59 Abs. 3 UG sind Prüfungstermine jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.

(3) Die Festlegung von Prüfungsterminen für Lehrveranstaltungsprüfungen obliegt der Leiterin/dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung. Für die Anmeldung zu den Prüfungen ist eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Darüber hinaus ist die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen mit den Studierenden vorzunehmen.

(4) Die Studierenden haben sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden. Die Studierenden sind berechtigt, bei der Anmeldung Wünsche zu

1. dem Termin der Prüfung,
2. der Person der Prüferinnen/der Prüfer gemäß § 59 Abs. 1 Z 13 UG,
3. einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 UG bekannt zu geben.

(5) Die Prüfung bzw. Teilnahmebestätigung über eine Lehrveranstaltung eines Semesters, für welches die/der Studierende beurlaubt oder nicht zugelassen war, ist unzulässig.

(6) Die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen eines schriftlichen Beitrages bis zum Ende der Nachfrist des auf die Lehrveranstaltung folgenden 3. Semesters zu gestatten.

§ 20. Abmeldung von Prüfungen

(1) Die Studierenden sind bei der Nichtinanspruchnahme von Prüfungsterminen verpflichtet, sich fristgerecht, spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin, bei Lehrveranstaltungsprüfungen bei der Prüferin/dem Prüfer oder bei kommissionellen Prüfungen bei der Studiendirektorin/dem Studiendirektor ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden. In der Folge ist eine neuerliche Anmeldung innerhalb der festgelegten Fristen notwendig.

(2) Bei Nichteinhaltung der in § 59 Abs. 2 Z 4 UG festgelegten Verpflichtung der Studierenden zur rechtzeitigen Abmeldung kann bei nochmaliger Anmeldung zur Prüfung die Vergabe des Prüfungstermins nur nach Maßgabe der organisatorischen und künstlerischen Möglichkeiten erfolgen.

§ 21. Wiederholung von Prüfungen (zu § 77 UG)

(1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung (§ 77 Abs. 3 UG).

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ abgelegte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Zentralen Künstlerischen Fach/ künstlerischen Hauptfach dreimal zu wiederholen. Die erste Wiederholung besteht in der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, die zweite und dritte Wiederholung können in je einem einzigen Prüfungsvorgang in kommissioneller Form erfolgen ohne Anspruch auf nochmaligen Besuch der Lehrveranstaltung. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an derselben Universität anzurechnen.

(3) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

§ 22. Zeugnisse (zu § 75 UG)

(1) Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung vom Studien- und Prüfungsmanagement auszustellen. Zeugnisse gelten als ausgestellt, sobald sie vom Studien- und Prüfungsmanagement zum Ausdruck zur Verfügung gestellt sind. Die Ausdrucke müssen jedenfalls die gesetzlich geforderten Angaben enthalten (§ 75 Abs. 2 UG). Sie gelten als authentischer Nachweis über die Ablegung der Prüfung und sind auf Verlangen von der Universität Mozarteum Salzburg zu beglaubigen. Studienabschließende Zeugnisse sind auf jeden Fall zu beglaubigen (§ 75 Abs. 5 UG).

(2) Benötigt die/der Studierende unmittelbar nach Ablegung einer Prüfung einen Nachweis, so hat sie/er das entsprechende Zeugnisformular auszufüllen. Dieses provisorische Zeugnis ist mit dem Vermerk „Gilt nur vier Wochen ab Prüfungsdatum“ zu versehen und nach Unterfertigung durch die Prüferin oder den Prüfer der/dem Studierenden sofort auszufertigen.

5. Unterabschnitt

Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerische Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen

§ 23. Allgemeine Bestimmungen

(1) Erfordert die Erarbeitung von Abschlussarbeiten die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln, so ist die Vergabe des Themas nur zulässig, wenn die zuständige akademische Organisationseinheit über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht von deren Leiterin/Leiter binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt wurde.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes BGBl Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(3) Studierende haben die Standards der guten wissenschaftlichen/künstlerischen Praxis einzuhalten. Hinsichtlich einer Plagiatsüberprüfung sind schriftliche Abschlussarbeiten (wissenschaftliche Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerische Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen) außer in schriftlicher Fassung auch auf einem gängigen elektronischen Speichermedium (insbesondere CD-ROM, DVD, etc.) abzugeben. Nähere Bestimmungen sind unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung von der Studiendirektorin/vom Studiendirektor zu erlassen.

§ 24. Bachelorarbeiten (zu § 80 Abs. 1 UG)

(1) Bachelorarbeiten sind die im Bachelorstudium anzufertigenden eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind. Die Bachelorarbeiten haben im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung und deren Inhalt zu stehen. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind im Curriculum festzulegen.

(2) Die Betreuung mit der Betreuung und Beurteilung der Bachelorarbeiten durch die Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleiter erfolgt durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor.

§ 25. Betreuung und Beurteilung von wissenschaftlichen Diplom- und Masterarbeiten (zu § 81 Abs. 1 UG) sowie von künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten (zu § 83 UG)

(1) Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG mit einem wissenschaftlichen Fach, emeritierte Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 UG mit einem wissenschaftlichen Fach, die in § 94 Abs. 2 Z 2 UG angeführten Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten (Habilitierte) mit einem wissenschaftlichen Fach sowie an der Universität Mozarteum Salzburg habilitierte Privatdozentinnen/Privatdozenten (§ 102 UG) mit einem wissenschaftlichen Fach sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis wissenschaftliche Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(2) Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG mit einem künstlerischen Fach, emeritierte Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 UG mit einem künstlerischen Fach, die in § 94 Abs. 2 Z 2 UG angeführten Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten (Habilitierte) mit einem künstlerischen Fach sowie an der Universität Mozarteum Salzburg habilitierte Privatdozentinnen/Privatdozenten (§ 102 UG) mit einem künstlerischen Fach sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis künstlerische Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Die Studiendirektorin/der Studiendirektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- und ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 oder 2 gleichwertig ist.

(4) Die Studiendirektorin/der Studiendirektor ist bei wissenschaftlichen Diplom- und Masterarbeiten überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG) mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten zu betrauen.

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor hat vor der Betrauung das kumulative Vorliegen folgender Voraussetzungen zu prüfen:

1. Vorliegen eines abgeschlossenen facheinschlägigen Doktoratsstudiums;
2. die fachliche Eignung für die Betreuung und Beurteilung der speziellen Diplom- und Masterarbeit durch Übereinstimmung mit dem Fachgebiet der Dissertation oder des aktuellen Forschungsgebietes der wissenschaftlichen Mitarbeiterin/des wissenschaftlichen Mitarbeiters.

(5) Die Studiendirektorin/der Studiendirektor ist bei künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten überdies berechtigt, geeignete künstlerische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG) oder geeignete Personen mit einem abgeschlossenen einschlägigen Studium und hervorragender entsprechender künstlerischer Tätigkeit mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten zu betrauen.

(6) Die/der Studierende hat das Thema und die Betreuerin/den Betreuer der Diplom- oder Masterarbeit der Studiendirektorin/dem Studiendirektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin/der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studiendirektorin/der Studiendirektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht untersagt. Bis zur Einreichung der Diplom- oder Masterarbeit (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig.

(7) Die abgeschlossene Diplom- oder Masterarbeit ist bei der Studiendirektorin/beim Studiendirektor zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin/der Betreuer hat die abgeschlossene wissenschaftliche/künstlerische Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung vor allem unter Berücksichtigung der universitären Qualitätssicherung zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor die wissenschaftliche/künstlerische Diplom- oder Masterarbeit auf Antrag der/des Studierenden einer anderen Universitätsprofessorin/einem anderen Universitätsprofessor, einer anderen Universitätsdozentin/einem anderen Universitätsdozenten oder einer anderen geeigneten Universitätslehrerin/einem anderen geeigneten Universitätslehrer gemäß Abs. 1 und 2 zur Beurteilung zuzuweisen.

(8) Findet die/der Studierende, auch nach Rücksprache mit der Studiendirektorin/dem Studiendirektor keine Betreuerin/keinen Betreuer, die/der zur Betreuung der Diplom- oder Masterarbeit bereit und berechtigt ist, hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilungsleiterin/dem zuständigen Abteilungsleiter der/dem Studierenden eine Betreuerin/einen Betreuer zuzuweisen.

§ 26. Betreuung und Beurteilung von Dissertationen (zu § 82 UG)

(1) Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG), emeritierte Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 1 Z 7 UG), an der Universität Mozarteum Salzburg habilitierte Privatdozentinnen/Private dozenten (§ 102 UG) sowie Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die/der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin/einen Betreuer oder in begründeten Fällen ein Betreuer team (zwei Betreuerinnen/Betreuer) nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(2) Die Studiendirektorin/der Studiendirektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen, Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 gleichwertig ist.

(3) Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema ihrer/seiner Dissertation nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen/Betreuer auszuwählen. Wird das von der/dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor die Studierende/den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitätslehrerin/einem in Betracht kommenden Universitätslehrer mit deren/dessen Zustimmung zuzuweisen.

(4) Die/der Studierende hat das Thema und die Betreuerin/den Betreuer bzw. das Betreuerinnenteam/Betreuerteam der Dissertation der Studiendirektorin/dem Studiendirektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin/der Betreuer bzw. das Betreuerinnenteam/Betreuerteam gelten als angenommen, wenn die Studiendirektorin/der Studiendirektor innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers bzw. des Betreuerinnenteams/Betreuerteams zulässig.

(5) Die abgeschlossene Dissertation ist von zwei Universitätslehrerinnen/Universitätslehrern, die die Voraussetzungen des Abs. 1 bzw. 2 erfüllen, wobei eine/einer Angehörige/Angehöriger der Universität Mozarteum sein muss, innerhalb von höchstens vier Monaten vor allem unter Berücksichtigung der universitären Qualitätssicherung zu beurteilen. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin/den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu bestellen.

(6) Beurteilt eine/einer der beiden Beurteilerinnen/Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor eine dritte Beurteilerin/einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die/der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese/dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(7) Gelangen die Beurteilerinnen/Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen/Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden.

Dabei ist das Ergebnis, bei dem die Dezimalzahl größer 0,5 ist, aufzurunden. Das Ergebnis, bei dem die Dezimalzahl gleich 0,5 ist, ist abzurunden.

(8) Bei negativer Beurteilung der Dissertation ist ein neuerliches Einreichen der Dissertation an der Universität Mozarteum unzulässig.

§ 27. Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (zu §§ 79 und 84 UG)

Die Aufbewahrungsfrist für Prüfungsprotokolle und Beurteilungsunterlagen (insbesondere Prüfungsfragen, Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten, Korrekturen von künstlerischen Arbeiten) endet mit Ablauf von drei Jahren ab der Bekanntgabe der Beurteilung.

6. Unterabschnitt Nostrifizierung

§ 28. Nostrifizierung (zu § 90 UG)

(1) Der Antrag auf Nostrifizierung ist an die Studiendirektorin/den Studiendirektor zu richten und hat den Nachweis zu enthalten, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin/des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen. Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass
2. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, absolvierten Prüfungen und approbierten wissenschaftlichen Arbeiten wenn diese die Studiendirektorin/den Studiendirektor nicht ohnehin bekannt sind,
3. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades - wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war - als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums, ausgestellt wurde.
4. der Nachweis, dass die Nostrifizierung des ausländischen akademischen Grades für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich zwingend erforderlich ist (§ 90 Abs. 1 UG).

(2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin/der Antragsteller beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 3 ist im Original vorzulegen. Wissenschaftliche Arbeiten sind im Original gemeinsam mit einer deutschsprachigen Zusammenfassung vorzulegen.

(3) Die Studiendirektorin oder der Studiendirektor hat die vergleichbare Qualität des betreffenden Studiums der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu überprüfen, wenn diese für sie oder ihn nicht außer Zweifel steht.

(4) Die Studiendirektorin/der Studiendirektor ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 2 nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums ist zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(6) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Antragstellerin/der Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende/als außerordentlicher Studierender zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(7) Nostrifizierungen stellen die Anerkennung eines gesamten Studiums dar; die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen finden keine Anwendung.

3. Abschnitt Inkrafttreten

§ 29. Inkrafttreten

Der Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ gemäß § 19 Abs. 2 Z 4 UG in der vom Senat der Universität Mozarteum Salzburg am 22. Juni 2012 beschlossenen Fassung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.